

**In dieser Ausgabe:**

Sofortiger Betriebsausgabenabzug auch für den Sparanteil eines Einmalbeitrags für eine Rückdeckungsversicherung – BFH-Urteil vom 12.12.2017 (VIII R 9/14) .....2

Zufluss von Arbeitslohn bei Wertguthabenkonten – BFH-Urteil vom 22.02.2018 (VI R 17/16).....2

Keine Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf Leistungen einer privat fortgeführten Pensionskassen-Versorgung – Urteil des BVerfG vom 27.06.2018 (1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15) .....3

Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei Auszahlung einer Kapitalleistung aus einer Direktversicherung – Urteil des BSG vom 05.09.2018 (B 12 KR 20/17 R) .....4

Auflösung von Pensionsrückstellungen nach Auslagerung auf den Pensionsfonds – Urteil des FG München vom 04.10.2017 (6 K 3285/14) .....5

Widerrufsvorbehalt zu einer Pensionszusage: kein fiktiver Zufluss von Arbeitslohn im Veranlagungszeitraum des Widerrufs – Urteil des FG Köln vom 11.10.2017 (9 K 3518/4).....6

Steuerbilanzieller Rechnungszins gem. § 6a EStG – Bundesregierung hält diesen für verfassungsgemäß .....7

Heubeck AG veröffentlicht aktuelle Richttafeln .....8

PENSIONSMANAGEMENT  
**EDITORIAL**  
 IE GUTACHTEN VERSICHER

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen die aktuelle Ausgabe des SLPM-Quartalsletters zur Verfügung zu stellen, in der wir Sie in gewohnter Weise über aktuelle Entwicklungen und Trends auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung informieren. Hinweisen möchten wir besonders auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27.06.2018 (1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15), in dem das BVerfG die vollumfängliche Verbeitragung der Leistungen aus einer Pensionskasse, die nach vorzeitigem Dienstaustritt vom Versicherten privat weitergeführt wurde, als Verstoß gegen § 3 GG gewertet hat. Wir hoffen, mit der getroffenen Themenauswahl auf Ihr Interesse zu stoßen und verbleiben mit den besten Wünschen

Ihre Claudia Veh

## Sofortiger Betriebsausgabenabzug auch für den Sparanteil eines Einmalbeitrags für eine Rückdeckungsversicherung – BFH-Urteil vom 12.12.2017 (VIII R 9/14)

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 12.12.2017 in dem Fall einer Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmenüberschussrechnung) klargestellt, dass auch der im Einmalbeitrag zu einer Rückdeckungsversicherung enthaltene Sparanteil als Betriebsausgabe abzugsfähig ist.

### Der Fall

Der Kläger (ein Zahnarzt) erteilt seiner Frau, die als Arzthelferin und Praxisorganisatorin für die Praxis tätig ist, am 01.12.2007 eine Versorgungszusage auf jährliche Altersrente ab Alter 65 in Höhe von 2.213,52 EUR. Die Direktzusage wurde durch eine Versicherung, für die ein Einmalbeitrag in Höhe von 48.720 EUR geleistet wurde, rückgedeckt. Der Wert des Deckungskapitals zum 31.12.2007 betrug 45.299,24 EUR. Der Kläger machte den im Dezember 2007 gezahlten Versicherungsbeitrag in voller Höhe als Betriebsausgabe geltend. Das zuständige Finanzamt stellte bei einer Außenprüfung fest, dass lediglich der im Einmalbeitrag enthaltene Risikoanteil in Höhe von 3.420,76 EUR im Streitjahr als Betriebsausgabe abgezogen werden darf, der Sparanteil aufgrund § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG vom Betriebsausgabenabzug jedoch nicht erfasst werden darf. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für Anteile an Kapitalgesellschaften, für Wertpapiere und vergleichbare nicht verbriefte Forderungen und Rechte, für Grund und Boden sowie Gebäude des Umlaufvermögens erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Der Sparanteil sollte demnach erst später als Betriebsausgabe abgezogen werden können. Der Einspruch der Kläger führte zu keiner Änderung des Einkommensteuerbescheides 2007. Daraufhin kam es zu einer Klage, und das Finanz-

gericht ließ einen Betriebsausgabenabzug zu. Nun aber legte das Finanzamt Revision ein.

### Die Entscheidung

Der BFH entschied, dass die Revision unbegründet ist und somit der komplette Einmalbeitrag für die Rückdeckungsversicherung als Betriebsausgabe im Jahr der Beitragszahlung abzugsfähig ist. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass der Versicherungsbeitrag weder Anschaffungskosten für ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens noch eine von § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG erfasste Anschaffung von Wertpapieren und vergleichbaren nicht verbrieften Forderungen und Rechten darstellt. Zudem ist der Rückdeckungsanspruch nicht dem (nicht abnutzbaren) Anlagevermögen zuzuordnen. Die Ausnahmeregelung in § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG ist damit nicht anzuwenden und die Betriebsausgabe im Jahr der Beitragszahlung anzusetzen. Hintergrund für die Einführung der Regelung in § 4 Abs. 3 Satz 4 waren nämlich Wertpapiergeschäfte, die auf kurzfristige Umschichtungen innerhalb von zwölf Monaten angelegt sind und mit denen der Steuerpflichtige die leichte Handelbarkeit eines Wertpapiers nutzen konnte, um Steuererstundungseffekte zu erreichen. Der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung dient jedoch der langfristigen Finanzierung einer Versorgungszusage und hat damit nicht die kurzfristige Umschichtung von Vermögen als Ziel. Zudem sei auch nicht erkennbar, dass durch die Beitragszahlung in Form einer Einmalprämie ein Steuererstundungseffekt generiert werden sollte.

Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass auch für den Fall, dass der Rückdeckungsanspruch in Form eines Wertpapiers als qualifiziertes Legitimationspapier – beispielsweise ein Sparbuch – gestaltet worden wäre, kein Steuererstundungseffekt aus Sicht des Gerichts erkennbar ist. (Manuela Greska)

## Zufluss von Arbeitslohn bei Wertguthabenkonten – BFH-Urteil vom 22.02.2018 (VI R 17/16)

Der Bundesfinanzhof befasste sich im Urteil vom 22.02.2018 (VI R 17/16) mit der Frage, ob Zahlungen zugunsten eines Wertguthabenkontos zur Finanzierung eines vorzeitigen Ruhestands als zufließender Arbeitslohn zu behandeln und folglich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu versteuern sind. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Nutzung von Zeitwertkonten, gerade von Führungskräften in größeren Unternehmen und angestellten Geschäftsführern, ist dieses Ur-

teil des BFH für die Praxis von besonderer Relevanz.

### Der Fall

Der Kläger und Revisionsbeklagte war angestellter Geschäftsführer einer GmbH und erzielte aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. In 2007 wurde zwischen dem Geschäftsführer und der GmbH eine Wertguthabenvereinbarung abgeschlossen. Der Geschäftsführer verzichtete im Rahmen dieser Vereinbarung auf die Aus-

zahlung laufender Bezüge in Höhe von monatlich 6.000 EUR brutto. Zur Finanzierung schloss die GmbH eine Rückdeckungsversicherung als Versicherungsnehmerin ab, die zugunsten des Geschäftsführers verpfändet wurde. Die Zuführungen zu dem Wertguthaben wurden von der Firma nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen.

Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung vertrat der Prüfer die Meinung, Zeitwertkonten seien bei Geschäftsführern einer GmbH seit 2009 (vgl. BMF-Schreiben vom 17.06.2009 – IV C 5 – S 2332/07/0004) nicht mehr anzuerkennen und die Gutschriften führten deshalb zum Zufluss von Arbeitslohn beim Geschäftsführer. Das Finanzamt folgte der Auffassung des Betriebsprüfers und erließ für das Streitjahr 2010 am 26.04.2016 einen Einkommensteuerbescheid, wonach die Einkünfte des Geschäftsführers aus nichtselbständiger Arbeit um 85.000 Euro erhöht wurden und entsprechende Lohnsteuer nachgefordert wurde. Daraufhin klagte der Geschäftsführer vor dem FG Köln (1 K 1191/12) und bekam Recht. Das Finanzamt legte gegen dieses Urteil Revision ein.

### Die Entscheidung

Während des Revisionsverfahrens erließ das Finanzamt am 09.03.2017 einen Änderungsbescheid, wonach die Lohnsteuer aufgrund hoher negativer Einkünfte aus Gewerbebetrieb auf 0 EUR festgesetzt wurde. Durch diesen Änderungsbescheid hat sich der Verfahrensgegenstand, über dessen Rechtmäßigkeit das FG zu entscheiden hatte, geändert. Folglich ist das Urteil des FG vom 26.04.2016 aufgrund des nicht mehr existierenden Bescheids gegenstandslos geworden. Die tatsächlichen Feststellungen des FG Köln sind dadurch jedoch nicht weggefallen, sondern bilden nach wie vor die Grundlage für die Entscheidung des BFH.

Auf dieser Grundlage kommt der Senat zu dem Ergebnis, dass die Zahlungen zum Zeitwertkonto nach der Wertguthabenvereinbarung keinen zufließenden Arbeitslohn des Geschäftsführers darstellen. In der Urteilsbegründung stellt der BFH klar, dass ein Zufluss von Arbeitslohn allein durch ein Versprechen auf künftige Leistungen nicht vorliegen kann. Auch ein bestehender, nicht geltend gemachter Anspruch des Geschäftsführers

kann mangels Ausübung nicht zum Zufluss führen. Erst durch die Erfüllung der Zusage aus der Wertguthabenvereinbarung nach erfolgter Inanspruchnahme der versprochenen Leistung liegt ein tatsächlicher Zufluss vor. Erst zu diesem Zeitpunkt wird dem Steuerpflichtigen das wirtschaftliche Eigentum durch Zufluss des Geldbetrags in Form einer Barauszahlung oder Kontogutschrift verschafft.

Der Senat stellt ebenfalls klar, dass durch die Zuführungen zu dem Wertguthaben dem Geschäftsführer kein unentziehbarer Anspruch gegen Dritte verschafft wurde – trotz der Verpfändung der Rückdeckungsversicherung. Das Pfandrecht diene ausschließlich der Sicherung der Ansprüche im Insolvenzfall; zudem durfte dieses Pfandrecht gemäß Verpfändungsvereinbarung erst nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verwertet werden.

Die Organstellung des angestellten Fremd-Geschäftsführers ist für das Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen Arbeitslohn als zugeflossen gilt, ohne Bedeutung – es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Arbeitnehmer. Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern (bGGF) gibt es jedoch eine Ausnahme – bei diesen wird angenommen, dass sie über eine von der Gesellschaft geschuldete Vergütung bereits zum Zeitpunkt der Fälligkeit verfügen können und ihnen damit entsprechende Einnahmen zugeflossen sind.

### Fazit

Der BFH widerspricht in seinem Urteil dem BMF-Schreiben vom 17.06.2009, das Zeitwertkonten für Organe mit der Begründung, die Einrichtung von Zeitwertkonten seien mit dem Aufgabenbild eines Organs nicht vereinbar, nicht anerkennt. Geschäftsführer können gemäß dem BFH somit Zeitwertkonten lohnsteuerlich anerkannt nutzen. Insofern ist die Entscheidung des BFH zu begrüßen. Für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer hat sich die Rechtslage nicht geändert – für sie können Zeitwertkonten auch in Zukunft nicht als lohnsteuerlich anerkanntes bAV-Instrument eingesetzt werden. (Dimitri Kitzmann)



### Keine Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf Leistungen einer privat fortgeführten Pensionskassen-Versorgung – Urteil des BVerfG vom 27.06.2018 (1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15)

Bislang waren Leistungen aus Pensionskassenversicherungen, die vom Arbeitnehmer nach vorzeitigem Dienstaustritt privat weitergeführt wurden, vollumfänglich beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. Bei

Direktversicherungen war dies dann nicht der Fall, wenn der Arbeitnehmer nach erfolgtem Dienstaustritt in die Stellung des Versicherungsnehmers eintrat (vgl. z.B. Quartalsletter III/2011). Dies war für die betroffenen Arbeitnehmer schwer ver-

ständig, weswegen mehrfach der Rechtsweg beschritten wurde (vgl. Quartalsletter IV/2014). Zwei Fälle lagen nun dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vor.

### Die Fälle

Beide Kläger hatten eine betriebliche Altersversorgung (bAV) in einer Pensionskasse in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Gemäß der Satzungsregelungen und Versicherungsbedingungen waren sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer Mitglied der Pensionskasse und Versicherungsnehmer des jeweiligen Vertrags. Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens wurde der Versicherte Einzelmitglied und alleiniger Versicherungsnehmer des Vertrags.

Beide Beschwerdeführer zahlten nach dem vorzeitigen Ausscheiden bei ihrem Arbeitgeber weiterhin Beiträge in die Pensionskassenversicherungen ein. Einer der beiden schloss sogar später eine Höherversicherung in der Pensionskasse ab, was nur in Verbindung mit einer laufenden Versicherung möglich war.

Die laufenden Versicherungen wurden dann vollumfänglich als Versorgungsbezüge gem. § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V verbeitragt. Beide Klageverfahren vor den Sozialgerichten blieben erfolglos. Das Bundessozialgericht (BSG) stellte hierbei auf die institutionelle Abgrenzung zwischen privater und betrieblicher Altersversorgung ab und schrieb Pensionskassenverträge generell der betrieblichen Altersversorgung zu.

Die Beschwerdeführer beklagen vor dem BVerfG einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, der die Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem und die Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem verbietet, jedenfalls wenn die tatsächliche Ungleichheit so groß ist, dass sie bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht unberücksichtigt bleiben darf.

### Die Entscheidung

Das BVerfG gab den Klägern Recht. Die Typisierung von Pensionskassenverträgen ausschließlich nach der auszahlenden Institution überschreitet die zulässige Grenze einer Typisierung bei einer Pensionskasse in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, wenn die Zahlungen nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses auf einem neu abgeschlossenen oder geänderten Vertrag beruhen, in den nur der Versicherte Beiträge eingezahlt hat. Zwar nutzt der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses weiterhin eine Einrichtung der bAV, doch in diesem Fall wird der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts verlassen und der Versicherungsvertrag aus dem Betriebsbezug gelöst. Die Einzahlungen des Versicherten auf diesen Vertrag (steil) unterscheiden sich nur unwesentlich von Einzahlungen auf anfänglich privat abgeschlossene Lebensversicherungsverträge. Eine Verbeitragung auch des „privat“ finanzierten Teils der Pensionskassenleistung würde einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG darstellen.

### Schlussbemerkung

Die Entscheidung des BVerfG ist aus Sicht der betroffenen Arbeitnehmer und Rentner zu begrüßen. Pensionskassen werden damit künftig nur noch den „betrieblichen Teil“ der Leistung gegenüber der Krankenkasse melden bzw. zu verbeitragen haben. Zu beachten ist, dass die Entscheidung zu einer regulierten Pensionskasse in der Rechtsform eines VVaG erging; u.E. ist jedoch kein Grund ersichtlich, warum die Entscheidung nicht auch auf deregulierte Pensionskassen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft übertragbar sein sollten, bei denen der Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen Versicherungsnehmer des Vertrags wird.

Es wird zeitnah mit einem Schreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung zur künftigen Handhabung gerechnet, in dem die Einzelheiten wie die Berechnungsmethode zur Aufteilung der Leistungen wie auch der zeitliche Anwendungsbereich geregelt sind. (Dr. Claudia Veh)



### Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei Auszahlung einer Kapitalleistung aus einer Direktversicherung – Urteil des BSG vom 05.09.2018 (B 12 KR 20/17 R)

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seiner Entscheidung vom 05.09.2018 für den Fall der Auszahlung einer Kapitalleistung aus einer Direktversicherung klargestellt, dass diese der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt.

### Der Fall

Der Kläger schloss Ende des Jahres 2000 eine Aufhebungsvereinbarung mit seinem Arbeitgeber.

Darin wurde eine Abfindung in Höhe von EUR 97.893 vereinbart. Von diesem Betrag wurden vom Arbeitgeber vor dem Ausscheiden zum 30.09.2001 EUR 26.238 rückwirkend für die Jahre 1981 bis 2001 in eine Kapitallebensversicherung als Direktversicherung eingezahlt (Vervielfältigungsregelung) und die Abfindungssumme um den Beitrag entsprechend reduziert. Am 01.10.2013 erfolgte die Auszahlung der Kapitalleistung in Höhe von EUR 43.515,66. Dieser Be-

trag wurde der Beitragserhebung des zwischenzeitlich als Rentner pflichtversicherten Klägers zugrunde gelegt. Der Kläger hat nun beim Sozialgericht Gießen gegen die Beitragserhebung geklagt. Das Sozialgericht hat die Klage und das Landessozialgericht die Berufung des Klägers abgewiesen. Anschließend ging der Kläger in Revision und führte aus, dass der Beitrag zur Direktversicherung nicht durch Gehaltsumwandlung, sondern durch teilweisen Verzicht auf den Nettoabfindungsanspruch geleistet wurde. Zumindest sollte als Basis für die Beitragserhebung der Kapitalbeitrag um die zu entrichtende Kapitalertragsteuer reduziert werden.

### Die Entscheidung

Das BSG hat die Revision des Klägers zurückgewiesen und entschieden, dass die ausgezahlte Kapitalleistung aus der Direktversicherung in voller Höhe als Versorgungsbezug der Beitragserhebung in der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung unterliegt.

Die Entscheidung wurde sehr kurz damit begründet, dass die vom BSG aufgestellten Voraussetzungen für die Annahme eines beitragspflichtigen Versorgungsbezuges schon deshalb erfüllt sind, weil der Kläger den Zahlungsanspruch auf dem Durchführungsweg der Direktversicherung (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG) erworben hat. In diesem Fall sei es auch unerheblich, ob die Kapitalleistung ganz oder teilweise auf Leistungen des Arbeitgebers oder allein auf Leistungen des Arbeitnehmers bzw. des Bezugsberechtigten beruht. Auch durch die Übernahme der Versicherungnehmereigenschaft durch den Kläger, der dann keine (weiteren) Prämien entrichtet hat, habe sich nichts geändert. Zudem sei die Kapitalleistung auch nicht um die zu entrichtende Kapitalertragsteuer zu reduzieren, da Arbeitsentgelt, Renten und Versorgungsbezüge nach dem Bruttoprinzip einheitlich mit dem Bruttobetrag der Beitragsberechnung zugrunde zu legen sind. (Manuela Greska)



## Auflösung von Pensionsrückstellungen nach Auslagerung auf den Pensionsfonds – Urteil des FG München vom 04.10.2017 (6 K 3285/14)

Am 04.10.2017 befasste sich das Finanzgericht (FG) München mit der Frage, in welcher Höhe der Beitrag an einen Pensionsfonds nach einer erfolgten Auslagerung einer Direktzusage zu sofortigen Betriebsausgaben oder zu einer Verteilung auf die folgenden 10 Wirtschaftsjahre gemäß § 4e Abs. 3 Satz 3 EStG führt.

### Der Fall

Die Klägerin (GmbH) übertrug in 2010 den erdienten Teil (Past Service) einer im Jahr 2000 an ihren beherrschenden GGF erteilten Pensionszusage auf einen Pensionsfonds gegen einen Einmalbeitrag von 240.459,62 EUR. Der noch nicht erdiente Teil (Future Service) wurde auf eine Unterstützungskasse übertragen.

In ihrer Bilanz zum 31.12.2010 löste die Klägerin die Pensionsrückstellung (abzgl. des Teils der Rückstellung, der für die weiterhin im Unternehmen verbliebene Berufsunfähigkeitsrente anzusetzen war) auf und verrechnete diese mit dem Einmalbeitrag an den Pensionsfonds. Die Klägerin stellte einen Antrag gemäß § 4e Abs. 3 Satz 3 EStG, wonach der Teil des Einmalbeitrags, der die aufgelösten Pensionsrückstellungen übersteigt, als Betriebsausgaben auf die der Übertragung folgenden 10 Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt wird.

Im Rahmen einer Außenprüfung wurde diese vollständige Verrechnung vom Fachprüfer nicht anerkannt. Der Fachprüfer argumentierte, dass die Verrechnung der aufgelösten Rückstellung mit dem Beitrag an den Pensionsfonds und eine Ver-

teilung eines evtl. Restbetrages auf die folgenden zehn Wirtschaftsjahre gemäß § 4e Abs. 3 EStG nur für den Teil der Rückstellung erfolgen darf, der für den Past Service gebildet wurde. Im vorliegenden Fall durfte somit nicht die vollständige Rückstellung, sondern lediglich 44,61 %, was dem erdienten Teil entspricht, mit dem Einmalbeitrag an den Pensionsfonds verrechnet werden. Die übrigen 55,39 % der Pensionsrückstellung mussten zwar gewinnerhöhend aufgelöst werden, doch in dieser Höhe wird nach Ansicht des Fachprüfers der Beitrag an den Pensionsfonds nicht sofort betriebsausgabenwirksam, so dass ein größerer Teil des Einmalbeitrags an den Pensionsfonds über die folgenden 10 Jahre als Betriebsausgaben zu verteilen ist. Das Finanzamt folgte der Rechtsansicht des Fachprüfers und erstellte einen entsprechenden Steuerbescheid. Gegen diesen Bescheid reichte die GmbH Klage ein.

### Das Urteil

Das FG München folgte im vorliegenden Fall nicht der Auffassung des Betriebsprüfers, sondern stellte klar, dass die aufzulösende Pensionsrückstellung in voller Höhe mit dem Einmalbeitrag an den Pensionsfonds zu verrechnen ist, d.h. der Teil des Einmalbeitrags, der der kompletten Pensionsrückstellung entspricht, ist sofort betriebsausgabenwirksam. Der verbleibende Teil der Betriebsausgaben ist anschließend auf die folgenden zehn Wirtschaftsjahre zu verteilen. Das Finanzgericht folgt in seinem Urteil dem Wortlaut des § 4e Abs. 3 Satz 3 EStG, wonach die Leistungen an den Pensionsfonds im Wirtschaftsjahr der Übertragung

in Höhe der aufgelösten Rückstellung als Betriebsausgaben abzuziehen sind – und nicht lediglich in Höhe eines Teils der Rückstellung. Das FG München widerspricht in seinem Urteil somit der Auffassung des BMF (BMF-Schreiben 10.07.2015, BStBl I 2015, 544 Rz. 6 f), dass nur der „erdiente Teil“ der Rückstellung gemäß § 6a EStG mit dem Beitrag an den Pensionsfonds verrechnet werden darf.

Nach Auffassung des Gerichts entspricht der sofortige Betriebsausgabenabzug des Einmalbeitrags in Höhe der vollen Rückstellung dem Förderzweck des § 4e EStG – ein Grund, den Gesetzeswortlaut einschränkend auszulegen, bestehe nicht. Zum einen verweist das FG in seiner Urteilsbegründung auf die Tatsache, dass Pensionsrückstellungen seit jeher nur für den verdienten Teil einer Pension zugelassen werden. Denn bereits vor der erstmaligen Einführung des § 6a EStG schloss sich der BFH der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs an,

wonach Pensionsrückstellungen nur insoweit zulässig waren, als sie für bereits geleistete Arbeit geleistet wurden (vgl. BFH-Urteil vom 10.02.1953 I 113/52 U, BStBl III 1953, 102). Mit Einführung des § 6a EStG wurde diese Rechtsprechung fortgeführt. Zum anderen stellt das FG klar, dass sich auch bei der Ermittlung des Teilwerts nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EStG bereits aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, dass die Pensionsleistungen verdient sind.

#### Fazit

Mit dieser Entscheidung des FG München hat erstmals ein Finanzgericht der Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen, nach der dem Einmalbeitrag an den Pensionsfonds eine nur für den Past Service quotierte Rückstellung gegenübergestellt werden kann. Die Revisionsentscheidung (XI R 52/17) bleibt abzuwarten. (Dimitri Kitzmann)



### Widerrufsvorbehalt zu einer Pensionszusage: kein fiktiver Zufluss von Arbeitslohn im Veranlagungszeitraum des Widerrufs – Urteil des FG Köln vom 11.10.2017 (9 K 3518/4)

Im Urteil vom 11.10.2017 (9 K 3518/14) hatte sich das Finanzgericht (FG) Köln mit dem Widerruf einer Pensionszusage und der Frage eines hieraus resultierenden lohnsteuerlichen Zuflusses auseinanderzusetzen.

#### Der Fall

Für einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) bestand seit den 1980er-Jahren in seiner GmbH eine Pensionszusage. Im Jahr 2008 wurde aufgrund negativer wirtschaftlicher Entwicklungen bei der GmbH die Pensionszusage neu gefasst und dabei ein Widerrufsvorbehalt mit aufgenommen, wonach sich die Firma vorbehält, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn sich ihre wirtschaftliche Lage nachhaltig so wesentlich verschlechtert, dass ihr eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann (vgl. R 6a Abs. 4 EStR).

Der Firma drohte eine bilanzielle Überschuldung, zu deren Abwendung sie diverse Maßnahmen einleitete. Da die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichten, um die bilanzielle Überschuldung der GmbH abzusenden und eine insolvenzrechtliche Überschuldung drohte, widerrief die GmbH im Dezember 2009 die Pensionszusage. Die gebildeten Pensionsrückstellungen wurden gewinnerhöhend aufgelöst. Hierdurch konnte ein bilanzieller Gewinn erzielt werden; ohne den Widerruf der Zusage hätte sich ein bilanzieller Verlust ergeben.

Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung im Jahr 2012 vertrat der Prüfer die Auffassung, der Widerruf der Zusage sei wegen eines Missbrauchs rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42 Abgabenordnung (AO) wie ein Verzicht des GGF auf die Pensionszusage zu behandeln. Damit liegen in Höhe des werthaltigen Teils des Verzichts ein Zufluss von Arbeitslohn beim GGF und eine verdeckte Einlage auf Ebene der GmbH vor. Der GGF bzw. die GmbH legten hiergegen Einspruch ein.

Der Prüfer sah in dem Widerruf der Pensionszusage eine steuerlich unangemessene Gestaltung im Sinne des § 42 AO. Eine solche liegt vor, wenn eine Gestaltung gewählt wird, die gemessen an dem erstrebten Ziel unangemessen ist, der Steuerminderung dienen soll und durch wirtschaftliche oder sonstige beträchtliche Gründe nicht zu rechtfertigen ist.

Ein GGF, der seine GmbH von einer Pensionszusage ohne Widerrufsvorbehalt befreien will, um eine drohende insolvenzrechtliche Überschuldung zu vermeiden, wählt das angemessene Mittel des (teilweisen) Verzichts auf die Pensionszusage, der in Höhe des werthaltigen Teils als Arbeitslohn beim GGF und als verdeckte Einlage bei der GmbH anzusetzen ist.

Der im Streitfall vereinbarte Widerrufsvorbehalt führt – so der Prüfer – zum Zufluss von Arbeitslohn, wenn die Zustimmung des GGF zum Widerrufsvorbehalt und der tatsächliche Widerruf in einem so engen zeitlichen und wirtschaftlichen

Zusammenhang stehen, dass die Zustimmung zur Aufnahme des Vorbehalts einem Verzicht auf die Pensionszusage gleichkommt.

Der GGF sah in dem Widerruf keinen Gestaltungsmissbrauch im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 1 AO. Der Steuerpflichtige dürfe die sich anbietende Gestaltungsmöglichkeit wählen, bei der die geringste Steuer anfalle. Zudem hätten für die Aufnahme des Widerrufsvorbehalts auch außersteuerliche Gründe vorgelegen. Die wirtschaftliche Situation der GmbH habe sich bereits seit 2007 als äußerst schwierig dargestellt. Da sich die Situation in 2008 weiter verschärft hat, wurde der Widerrufsvorbehalt mit aufgenommen. Ein Verzicht wurde zum damaligen Zeitpunkt bewusst nicht ausgesprochen, weil man zunächst sämtliche Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation der GmbH ausschöpfen wollte. Erst als in 2009 keine Besserung eintrat, habe man vom Widerrufsvorbehalt Gebrauch gemacht. Es liegt auch kein schädlicher Gesamtplan vor, was der Fall wäre, wenn ein einheitlicher wirtschaftlicher Sachverhalt aufgrund eines vorherigen zielgerichteten Plans künstlich aufgespalten wird, um eine steuerliche Vergünstigung zu nutzen.

Selbst wenn man den Widerruf mit einem Verzicht gleichsetzen würde, läge aus Sicht des GGF in diesem Fall kein Zufluss von Arbeitslohn vor, da die Abwendung einer drohenden Insolvenz als betrieblich veranlasster Grund für den Verzicht dient.

Der Prüfer konnte sich der Argumentation des Klägers jedoch nicht anschließen. Der Fall wurde schließlich vor dem FG Köln verhandelt.

### Die Entscheidung

Das FG gab dem GGF Recht. Lohnsteuerlicher Zufluss infolge des Widerrufs der Zusage kann im Streitjahr 2009 nicht festgestellt werden. Da es kein Einzelsteuergesetz gibt, das die Vereinbarung eines Widerrufsvorbehalts mit anschließender

Ausübung des Widerrufs spezialgesetzlich regelt, würde sich die Besteuerung bei Bejahung einer rechtsmissbräuchlichen Gestaltung danach richten, was einer angemessenen rechtlichen Gestaltung entspricht. Das wäre der sofortige Verzicht auf die Pensionszusage in 2008 gewesen. Wenn man dies bejaht, wäre der Zufluss allerdings im Jahr 2008 erfolgt, nicht jedoch im Veranlagungszeitraum 2009.

Wenn also eine GmbH mit ihrem alleinigen GGF einen Widerrufsvorbehalt zu einer Pensionszusage vereinbart und dieser im Folgejahr ausgeübt wird, liegt gemäß dem FG Köln im Veranlagungszeitraum des Widerrufs kein Zufluss von Arbeitslohn vor.

Selbst für den Fall, dass der Widerruf einer Pensionszusage eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung i.S. des § 42 AO darstellen sollte, was das Gericht nicht abschließend beurteilen musste, wäre ein fiktiver Zufluss von Arbeitslohn in dem Veranlagungszeitraum anzunehmen, in dem der Widerrufsvorbehalt vereinbart wurde.

### Schlussbemerkung

Von der Aufnahme von Widerrufsvorbehalten in Pensionszusagen von beherrschenden GGF wird in der Praxis für gewöhnlich Abstand genommen, um im Insolvenzfall den Insolvenzverwalter nicht explizit auf den Widerruf der Zusage hinzuweisen. Folgt man dem FG Köln, sollte man Widerrufsvorbehalte auch deswegen nicht aufnehmen, da sie bei Aufnahme zu steuerlichem Zufluss führen können, sofern der Widerruf eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung darstellen sollte. Andererseits scheint die Ausübung eines in der Vergangenheit vereinbarten Widerrufsvorbehalts im Jahr des Widerrufs nicht zu den unerwünschten Folgen eines im Gesellschaftsverhältnis veranlassten Verzichts zu führen. Inwieweit die Sicht des FG Köln auch von anderen Finanzgerichten oder dem BFH geteilt wird, ist offen. (Dr. Claudia Veh)



## Steuerbilanzieller Rechnungszins gem. § 6a EStG – Bundesregierung hält diesen für verfassungsgemäß

Der Auslöser für den sich ergebenden Reformbedarf des Zinssatzes des § 6a EStG zur Ermittlung der Höhe der Pensionsrückstellungen für Direktzusagen resultiert ursächlich aus der letzten großen Finanzkrise von 2008. Kurz zur Erinnerung: Im Herbst 2008 löste die Insolvenz der Investmentbank Lehman Brothers die letzte große globale Finanzkrise aus, die fast zum Zusammenbruch des globalen Finanzsystems hätte führen können.

Bis zu diesem Zeitpunkt und der Einführung des BilMoG ab 2010 lagen der Zinssatz zur steuerlichen und handelsrechtlichen Ermittlung von Pensionsrückstellungen nicht allzu weit auseinander, so dass sich noch keine öffentlich wahrnehmbare, Diskussion zur Reformierung des steuerlichen Zinssatzes von 6% ergab. Dies änderte sich jedoch gravierend in Folge der europäischen Null-Zins-Politik zur Bewältigung der Finanzkrise.

Eine der Folgen dieser Null-Zins-Politik, neben vielen anderen, zeigte sich in einem sinkenden

Zins zur Bewertung der handelsrechtlichen Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersversorgungsverpflichtungen der Direktzusage. Der für die Bewertung von Direktzusagen relevante Zins gem. § 253 HGB sank seit 2008 von 5,25% auf nunmehr rund 3,39% (10-Jahresdurchschnitt). Die Folge ist seitdem ein Auseinanderfallen der steuerlichen und handelsrechtlichen Höhe der Pensionsrückstellungen mit der Folge einer Besteuerung von Scheingewinnen bei den Unternehmen. Dies kann für einzelne Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Problemen befinden, auch zu einer existenzgefährdenden Situation führen.

Ausgehend von den sich nun seit einiger Zeit aus den sinkenden Zinsen ergebenden Problematik für die Pensionsrückstellungen der Unternehmen, stellte die FDP-Fraktion im Bundestag in einer Anfrage (Drucksache 19/3091) der Bundesregierung zahlreiche Fragen hierzu in Bezug auf die Handels- und Steuerbilanz.

Die Mehrzahl der Fragen bezogen sich auf die Pensionsrückstellungen sowie die zukünftig zu erwartenden Entwicklung derselben in den Unternehmen. Ausgehend von einem seit langem unveränderten Zinssatz zur Bewertung in der Steuerbilanz von 6% (seit 1982) und des großen Unterschieds zum handelsbilanziell zu verwendenden Zinssatzes, wurde die Frage nach einer Überprü-

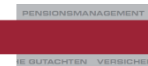
fung und möglichen Anpassung an das aktuelle Zinsniveau gestellt. Weiter wurde die Frage an die Bundesregierung gestellt, wie diese sich hinsichtlich des aktuell beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens (2 BvL 22/17) positioniert.

Hierauf hat die Bundesregierung am 17.07.2018 (Drucksache 19/3423) geantwortet.

Im Kern sieht die Bundesregierung keinen Änderungsbedarf an dem steuerbilanziell anzuwendenden Rechnungszinssatz von 6%. Begründet wird dies mit einer Orientierung an der Eigenkapital- und nicht der Fremdkapitalverzinsung. Auch würde eine Absenkung des steuerlichen Rechnungszinses nur zu einem einmaligen Effekt führen, der sich in späteren Jahren wieder umkehren würde. Im Ergebnis hält die Bundesregierung den Rechnungszins von 6 % weiterhin für verfassungsgemäß.

Ebenso hält die Bundesregierung es derzeit für nicht notwendig, das Nachholverbot aufzuheben, oder auch die Schriftformerfordernis des § 6a EStG zu ändern.

Damit lässt sich leider im Ergebnis festhalten, dass sich in der Welt viel ändert, aber sich die Sichtweise der Bundesregierung hierauf noch nicht eingestellt hat. (Simon Schmitt)



## Heubeck AG veröffentlicht aktuelle Richttafeln

Die HEUBECK AG veröffentlichte Ende Juli die neuen HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G. Die Richttafeln werden als allgemein anerkannte Rechnungsgrundlage zur bilanziellen Bewertung von Pensionsverpflichtungen in Deutschland herangezogen. Die Neuerungen resultieren aus aktuellen Statistiken der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung sowie des Statistischen Bundesamtes und spiegeln die jüngsten Entwicklungen bei Sterblichkeits-, Invalidisierungs-, Verheiratungs- und Fluktuationswahrscheinlichkeiten wieder.

Diesmal werden, anders als im Jahr 2005, auch sozioökonomische Faktoren und deren Auswirkungen auf die Lebenserwartung berücksichtigt. Insgesamt steigt die durchschnittliche Lebenserwartung in Deutschland weiter an, wenn auch nicht so stark wie noch im Jahr 2005. Aus diesem Grund fallen die Effekte auf die Pensionsrückstellungen der Unternehmen geringer aus als noch vor 13 Jahren. Folglich wird auch mit geringerem zusätzlichen Rückstellungsbedarf als nach der Umstellung auf die Richttafeln RT 2005 G gerechnet.

Die SLPM GmbH hat die neuen Richttafeln bereits in ihren Rechenprogrammen integriert und einige Proberechnungen erstellt.

Grundsätzlich ist ein moderater Anstieg der Barwerte auf Basis der Richttafeln RT 2018 G zu verzeichnen. Je nach Zusammensetzung des Mitarbeiterbestandes im Unternehmen kann daher mit Zuführungen zwischen 0,8 und 1,5 % zu den Pensionsrückstellungen gerechnet werden. Durch das für die Steuerbilanz zwingend anzuwendende Teilwertverfahren kann die Anwendung der neuen Richttafeln 2018 G im Vergleich zu den Richttafeln 2005 G jedoch auch zu geringeren Ergebnissen führen.

In der Handelsbilanz wird der Anstieg des Erfüllungsbetrages im Mittel mit 1,5 bis 2,5 % deutlich höher ausfallen, wobei der Effekt natürlich maßgeblich von Rechnungszins, Gehaltsdynamik und Fluktuation abhängt. Insbesondere bei jüngeren Anwärterbeständen kann aufgrund der erhöhten Invalidisierungswahrscheinlichkeiten für diesen Personenkreis ein Anstieg bis zu 5 Prozent und mehr verzeichnet werden.

Der Anpassungsaufwand der Rückstellungen ist in der Handelsbilanz sofort zu erfassen, in der Steuerbilanz hingegen über drei Jahre zu verteilen. Es ist damit zu rechnen, dass das Bundesministerium



für Finanzen (BMF) noch vor der nächsten Bilanzsaison ein entsprechendes BMF-Schreiben zu den aktuellen Richttafeln veröffentlichen und die neuen biometrischen Rechnungsgrundlagen anerkennen wird.

Nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen handelt es sich bei der Umstellung auf die

neuen Richttafeln um einen versicherungsmathematischen Verlust, der erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst wird. Am 25.09.2018 veröffentlichte die Heubeck AG nun eine Pressemitteilung, die eine Anpassung der erst im Juli herausgegebenen Richttafeln innerhalb der nächsten zwei Wochen ankündigt. Der Grund hierfür wird mit inkonsistenten Datengrundlagen angegeben. (Maria Hiemer)

#### IMPRESSUM

Herausgeber:  
SLPM  
Schweizer Leben PensionsManagement GmbH  
Zeppelinstraße 1  
85748 Garching b. München  
Tel. +49 89 38109-2000  
Fax +49 89 38109-4696  
E-Mail: kontakt@slpm.de

Die SLPM Schweizer Leben PensionsManagement GmbH mit Sitz in Garching b. München ist ein Unternehmen der Swiss Life Gruppe und stellt alle für die betriebliche Altersversorgung (bAV) notwendigen Service- und Beratungsdienstleistungen zur Verfügung. Große internationale Konzerne sowie ca. 14.000 kleinere und mittlere Unternehmen greifen auf das Know-how und die Erfahrung von SLPM zurück.